

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, soweit es um schutzbedürftige syrische Bürgerkriegsflüchtlinge geht, um auf nationaler, internationaler und EU-Ebene weiterhin situationsangepasste Lösungen zu finden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass bei der Beantragung eines Visums die Nachweispflicht bezüglich der "Rückkehrbereitschaft" und "Rückkehrmöglichkeit" entfällt, wenn der Eingeladene aus einem akuten Kriegsgebiet (wie zum Beispiel derzeit Syrien) stammt.

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass ausländische Mitbürger und eingebürgerte Deutsche die Möglichkeit erhalten, ihre Verwandten aus akuten Krisengebieten hierher holen können. Alles andere sei unmenschlich und verbiete sich aus ethischen Gründen. Der Nachweis von Rückkehrbereitschaft solle in diesen Fällen zurückgestellt werden, zumal die Verwandten in Deutschland in der Regel für Unterkunft und die anfallenden Kosten bürgten.

Zu dieser als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellten Petition sind sieben Diskussionsbeiträge und 85 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Situation in Syrien schon Gegenstand zahlreicher Anträge, parlamentarischer Fragen an die Bundesregierung

sowie von Beratungen in den verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages war. So beispielsweise in einem fraktionsübergreifenden Antrag (BT-Drs. 17/14136), der forderte, syrische Flüchtlinge zu schützen, und im Juni 2013 im Deutschen Bundestag mehrheitlich angenommen worden ist. Unter den in diesem Antrag formulierten Forderungen hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit der syrischen Flüchtlinge, findet sich bereits diejenige (unter II. 2b), dass als Kriterium für eine Aufnahme in Deutschland die Bezüge zu Deutschland berücksichtigt werden sollten, wie beispielsweise Verwandtschaftsbeziehungen, Voraufenthalte, deutsche Sprachkenntnisse sowie sonstige Bindungen nach Deutschland.

Das Thema des syrischen Bürgerkriegs und all seiner für die ganze Bevölkerung fatalen Folgen steht auch in der 18. Wahlperiode im Interesse und unter aufmerksamer Beobachtung des Deutschen Bundestages. (Siehe dazu u. a. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema ‚Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen‘ - BT-Drs. 18/2278 vom 5. August 2014).

Was die Visumerteilung nach den Regelungen des Schengener Abkommens betrifft, so können Schengen-Visa - und darum handelt es sich bei Visa zur Einreise von Syrien nach Deutschland -, nicht auf den Nachweis der Bereitschaft verzichten, mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums das Hoheitsgebiet wieder zu verlassen. Dies ist niedergelegt in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex). Eine Änderung dieses Artikels könnte nur auf europäischer Ebene erfolgen.

Wegen der Aussichtslosigkeit, in der derzeitigen Situation die Rückkehrbereitschaft in das Bürgerkriegsland Syrien gemäß Schengener Abkommen zu belegen, wie die Petentin richtigerweise darlegt, weisen die deutschen Auslandsvertretungen jetzt syrische Staatsangehörige mit Visumwunsch in geeigneten Fällen auf die Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder hin, die sich nach deutschen Vorschriften richten (§ 23 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Die Bundesrepublik Deutschland gewährt jetzt schon vielen Syrern im Bundesgebiet Schutz (seit 2011 sind es inzwischen mehr als 50.000 eingereiste Syrer) und nimmt angesichts der dramatischen Lage in Syrien in Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern seit September 2013 weitere Tausende syrische Flüchtlinge auf. Zentraler Anknüpfungspunkt für eine Aufnahme ist die besondere Schutzbedürftigkeit. Dabei sollen u. a. Bezüge zu Deutschland (Verwandtschaftsbeziehungen, Voraufenthalte, Sprachkenntnisse, sonstige Bindungen an Deutschland) bei der Aufnahme und

Verteilung berücksichtigt werden. Hier werden die von der Petentin angesprochenen Konstellationen bereits einbezogen.

Seit Herbst 2013 gibt es Aufnahmeprogramme von 15 Bundesländern, die es Flüchtlingen mit engen Verwandten im jeweiligen Bundesland ermöglichen, dort Aufnahme zu finden. Voraussetzung ist dabei allerdings die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Deutschland weitete die Aufnahme von Flüchtlinge aus Syrien Ende 2013 nochmals aus durch eine Anordnung des Bundesministeriums des Innern (vom 23. Dezember 2013), weitere 5000 Flüchtlinge aufzunehmen. Auf Bitten der Innenministerkonferenz handelt es sich weitgehend um Flüchtlinge mit Familienangehörigen in Deutschland. Sie erhalten eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Inzwischen (Stand: August 2014) sind durch Bundes- und Landesprogramme allein im Jahr 2014 über 20.000 Menschen aus Syrien nach Deutschland eingereist, zusätzlich zu den bereits in Deutschland seit Ausbruch des Konfliktes mehr als 30.000 Syrerinnen und Syrern, die im Rahmen des Asylverfahrens Schutz erhalten haben.

Eine Übertragung der Möglichkeiten, die für die syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge geschaffen wurden, auf Bürgerkriegsflüchtlinge aus allen anderen krisenbelasteten Staaten - was die Petition mit Syrien nur als Beispiel intendiert - hält der Petitionsausschuss nicht für realisierbar.

Der Petitionsausschuss empfiehlt angesichts der unvermindert in Syrien eskalierenden Situation, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt und Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, soweit es um schutzbedürftige syrische Bürgerkriegsflüchtlinge geht, um auf nationaler, internationaler und EU-Ebene weiterhin situationsangepasste Lösungen zu finden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.